Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V

Waidmannsluster Damm 37 • 13509 Berlin • Tel. (030) 2 84 45 37-0• info@bagw.de • www.bagw.de



Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache 19(14)265(1) gel. VB zur öffent. Anh. am 13.01.2021 - Impfstrategie 07.01.2021

Berlin, 05.01.2021

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W)

- zum Antrag der Fraktion Die LINKE
 Drucksache 19/17543, vom 04.03.2020
 "Gute Gesundheitsversorgung auch für Menschen ohne Krankenversicherung oder mit Beitragsschulden und Geflüchtete"
- zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
 Drucksache 19/19538, vom 27.05.2020
 "Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen sicherstellen Rechte marginalisierter Gruppen in Zeiten der COVID-19-Pandemie nachhaltig stärken"

Sehr geehrter Herr Rüddel,

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages,

im Namen der BAG Wohnungslosenhilfe bedanken wir uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Problembeschreibungen beider Anträge und die daraus abgeleiteten Forderungen werden von der BAG W als Dachverband der Wohnungslosenhilfe in Deutschland seit vielen Jahren in ähnlicher Weise formuliert und gefordert.

Gesundheit ist ein Menschenrecht. Die zentralen Forderungen der BAG W lauten: angemessene und kontinuierliche medizinische Versorgung von Menschen in Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit und der Zugang von nicht-versicherten Menschen zum Gesundheitssystem müssen gewährleistet sein. Oberstes Ziel aller medizinischer Hilfen und der aufsuchenden ärztlichen Versorgung von wohnungslosen Patientinnen und Patienten ist die Anbindung an das medizinische Regelsystem

Insbesondere in der aktuellen Pandemie wird deutlich, wie fragil die medizinische Versorgung von wohnungslosen Menschen ist. Sie zählen zu einer gesundheitlich hochbelasteten Gruppe, bei der aufgrund von Mehrfacherkrankungen und des gehäuften Vorkommens von Vorerkrankungen wie Diabetes und geschwächtem Immunsystem bei einer COVID-19-Erkrankung mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen ist. Dennoch werden sie bei der aktuellen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) und Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) nicht in vollem Umfang berücksichtigt.

Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind das letzte soziale Auffangnetz für Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot. Sie decken die basale Versorgung (Nahrung, Kleidung, Dach über dem Kopf, Hygiene, medizinische Versorgung) der Menschen ab und übernehmen Aufgaben der Verwaltung, der Jobcenter und anderer Hilfesektoren, wenn diese ihren Aufgaben wie in der aktuellen Situation nicht nachkommen. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zur Daseinsvorsorge und erhalten dennoch keine Anerkennung als systemrelevanter Bereich, der der kritischen Infrastruktur zugeordnet wird.

Nachfolgend greifen wir einige Aspekte in den jeweiligen Anträgen auf, die für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sowie für die medizinischen Versorgungsangebote in der Wohnungslosenhilfe von besonderer Bedeutung sind.

I. Zugang zu bedarfsgerechter medizinischer Versorgung und Sicherstellung der niedrigschwelligen medizinischen Angebote

(Drucksache 19/17543, S. 2 Nr. 1, 8, 9 und 10 und ähnlich Drucksache 19/19538, S.2 Nr. 2 und 7)

Zahlreiche wohnungslose Menschen verfügen über einen ungeklärten Krankenversicherungsschutz bzw. sind nicht krankenversichert. Obwohl der Gesetzgeber seit dem Jahre 2007 Regelungen zu einem umfassenden Krankenversicherungsschutz erlassen hat, steigt die Zahl von Menschen ohne Krankenversicherungsschutz laut Statistischem Bundesamt stark an, von 79 000 in 2015 auf 143 000 in 2019. Diesen Menschen bleibt der Zugang zur bedarfsgerechten medizinischen Versorgung verwehrt. Hinzu kommen die Menschen, deren Versicherungsanspruch ruht, da sie Beitragsschulden angehäuft haben. Sie erhalten lediglich Leistungen zur Akutversorgung.

Aufgrund der strukturellen und auch lebenslagenbezogenen Zugangsbarrieren für viele wohnungslose Menschen zum Gesundheitssystem bedarf es niedrigschwelliger Hilfen, die das Menschenrecht auf Gesundheit absichern. Ziel der Hilfen ist die Sicherung einer medizinischen Grundversorgung, zugleich aber auch die Unterstützung und Begleitung zur Inanspruchnahme regulärer Versorgung. Die niedrigschwelligen medizinischen Angebote sind vollkommen unzureichend finanziert und können häufig nur durch den Einsatz von Spenden und ehrenamtlichem medizinischen Personal aufrechterhalten werden.

Durch die Pandemie wurde diese Schwäche noch sichtbarer. Zur Sicherstellung einer angemessenen und kontinuierlichen medizinischen Versorgung müssen die medizinischen Hilfen für wohnungslose Patientinnen und Patienten ausreichend und nachhaltig finanziert werden.

In den letzten Jahren konnte in den niedrigschwelligen medizinischen Angeboten eine Zunahme hilfesuchender, mittelloser und oft obdachloser Patientinnen und Patienten aus Ost- und Südosteuropa verzeichnet werden. Infolge vielfach fehlender oder nicht nachweisbarer Erwerbstätigkeit ist diesen Menschen der Zugang zur gesetzlichen oder zur privaten Krankenversicherung nahezu unmöglich. Die medizinische Versorgung dieser Personengruppen wird erschwert durch häufig gänzlich fehlende oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache seitens der Hilfesuchenden.

Die BAG W begrüßt die in der Drucksache 19/17543 ausgeführten Maßnahmen und fordert zur Sicherung des Zugangs zur angemessenen medizinischen Versorgung:

 Die medizinische Versorgung ist für alle Hilfesuchenden unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft ohne bürokratische Hürden und ohne mögliche rechtliche Konsequenzen für Hilfesuchende wie für Hilfeleistende sicherzustellen. Der Zugang zum und die Vermittlung in das Regelsystem der medizinischen Versorgung muss oberstes Ziel sein.

- Zur Notfallversorgung nicht-versicherter Patientinnen und Patienten und zur ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung der medizinischen Versorgungsprojekten bedarf es eines Härtefallfonds auf Bundesebene von GKV, KBV und öffentlicher Hand.
- Analog zum in 2013 für einen Zeitraum von zwölf Monaten in Kraft getretenen "Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung", sollen die vorhandenen Beitragsschulden erlassen werden.
- Der Ausbau von humanitären Sprechstunden in den Gesundheitsbehörden muss gefördert werden. Sie ermöglichen Menschen ohne Krankenversicherungsschutz eine auf Wunsch anonyme und kostenlose Behandlung.
- Es werden Clearingstellen benötigt, die Menschen ohne oder mit ungeklärtem Krankenversicherungsschutz einen Zugang zum medizinischen Regelsystem erleichtern, u. a. durch Beratung und Prüfung des Krankenversicherungsstatus. Aufgrund der neuen Herausforderungen durch zahlreiche ausländische Patientinnen und Patienten bedarf es eines Zugangs zu Dolmetscherdiensten

III. Anerkennung der Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe als kritische Infrastruktur

(Drucksache 19/19538 S.3 Nr. 7)

In der Krise zeigt sich, wie unverzichtbar das System der Wohnungslosenhilfe ist. Der größte Teil der Angebote bleibt geöffnet; dies ist aber nur möglich durch den besonders hohen Einsatz der Träger und der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Sie sichern die basale Versorgung der wohnungslosen Menschen und somit das Überleben.

Dennoch bleiben sie in den Bundesländern meist unbeachtet, wenn es u.a. um Verteilung von Schutzausrüstung und Testungen geht.

Die BAG W hält es für unabdingbar, dass in die Erlasse der Länder und Kommunen zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen die Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe aufgenommen werden, damit:

- Den Trägern und Einrichtungen der Hilfen im Wohnungsnotfall bei Bedarf kurzfristig und unbürokratisch zusätzliche Mittel von Kommunen, den Bundesländern und dem Bund zur Verfügung stehen, um den Herausforderungen gewachsen zu sein.
- Die Finanzierung der Angebote auch in der Zukunft gesichert ist. Es darf keine Kürzungen bei zuwendungsfinanzierten Angeboten geben.
- Die Kosten für die Mindereinnahmen von Diensten und Einrichtungen und die Mehrkosten durch die Pandemie für Schutzmaßnahmen dürfen nicht auf die Träger abgewälzt werden.

IV. Sicherstellung von ordnungsrechtlicher Unterbringung unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln

(Drucksache 19/19538 S. 2 Nr. 5 und 6)

Mindestabstand, Reduzierung von Kontakten und individuelle Hygiene sind notwendige Präventionsmaßnahmen während der SARS-CoV-2 Pandemie. In ordnungsrechtlicher Unterbringung und in Notübernachtungen sind wohnungslose Menschen nach wie vor in Mehrbettzimmern untergebracht. Die Umsetzung von Hygienekonzepte in den niedrigschwelligen Angeboten der Wohnungslosenhilfe, bspw. Tagesaufenthalten führte zu eingeschränktem Zugang zu sanitären Anlagen, zum Aufenthalt in Schutzräumen und zur Versorgung mit Mahlzeiten.

Es ist aus Sicht der BAG W unerlässlich:

- Die Belegungsdichte in ordnungsrechtlicher Unterbringung der Kommunen und sonstigen Notunterkünften weiter zu reduzieren. Dazu müssen zusätzliche Räumlichkeiten von den Kommunen akquiriert und angemietet werden: leerstehender Wohnraum, Pensions- und Hotelzimmer, Ferienwohnungen und weitere geeignete Immobilien. Insbesondere in der Kältehilfe braucht es zusätzliche Platzkapazitäten.
- Es braucht Standards in der Unterbringung von Menschen und Auflösung von menschenunwürdigen Unterbringungssituationen, so dass ein Mindestmaß an Privatsphäre, Schutzund Sicherheit gewährleistet sind sowie bedarfsgerechte Angebote für besonders schutzbedürftige Menschen zur Verfügung stehen.
- Die basale Versorgung der Menschen, die ganz ohne Unterkunft auf der Straße leben, mit Aufenthaltsmöglichkeiten während des Tages, Mahlzeiten, Kleidung, sanitären Anlagen, Händehygiene etc. ist abzusichern. Dazu beitragen kann die 24 / 7-Öffnung von ordnungsrechtlichen Unterkünften, d.h. die Menschen sollten auch tagsüber in Unterkünften verbleiben können, damit sie sich nicht im öffentlichen Raum aufhalten müssen.
- Um Quarantänemaßnahmen für wohnungslose Menschen sicherzustellen, müssen von den Kommunen abgeschlossene Wohneinheiten in ausreichender Zahl geschaffen werden.

V. Testungen und priorisierter Zugang zu Impfungen für die Wohnungslosenhilfe (Drucksache 19/17543 S.2 Nr. 1)

Wohnungslose Menschen sind zu einem großen Teil in Gemeinschaftsunterkünften wie Wohngruppen, stationären Einrichtungen oder in ordnungsrechtlichen Unterkünften der Kommunen untergebracht. Tagsüber halten sie sich häufig in Tagesaufenthalten, Essenausgaben, Beratungsstellen sowie weiteren ambulanten Angebote auf. Essentiell sind hier die medizinischen Versorgungsangebote.

In all diesen Diensten und Einrichtungen ist die Belegung dicht und die Fluktuation hoch. Zugleich gehören viele wohnungslosen Menschen zur Risikogruppe. Bei einem Teil der wohnungslosen Menschen bestehen zusätzlich zu der sozialen Situation und den zu behandelnden somatischen Erkrankungen psychische Störungen und negative Erfahrungen im Hinblick auf Ausgrenzung und Diskriminierung.

Testungen, insbesondere präventive Testungen, sowie Impfungen sind wertvolle Instrumente zum Infektionsschutz in dieser Pandemie. Um die Hilfeangebote weiter aufrechtzuerhalten und die

wohnungslosen Menschen vor einem größeren Infektionsgeschehen zu schützen bedarf es des Zugangs zu Testungen und den priorisierten Zugang zu Impfungen.

Die BAG W drängt darauf:

- Ambulanten und stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe den Zugang zu kostenlosen Testungen nach § 4 TestV und auch den ambulanten Angeboten nach § 3 TestV zu gewähren. Das Angebot der Testungen muss sowohl die Hilfesuchenden als auch die Mitarbeitenden umfassen.
- Den priorisierten Zugang zur Schutzimpfung für alle wohnungslosen Menschen und damit auch für alle Mitarbeitenden der Wohnungslosenhilfe in den unter § 36 Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Obdachlosenunterkünfte fallenden Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sowie den niedrigschwelligen und ambulanten Einrichtungen und Diensten, die die lebenswichtige Mindestversorgung sicherstellen und Schutzraum bieten, zu gewähren.
- Die Zugangsbarrieren für wohnungslose Menschen durch den Einsatz von mobilen Impfteams in den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe und sozialpädagogischer Begleitung zu verringern.

VI. Schutz vor Wohnungsverlust, Aussetzung von Zwangsräumungen (Drucksache 19/19538 S.3 Nr.9)

Der Rückzug in den eigenen Wohnraum stellt einen effektiven Schutz vor COVID-19 dar. Daher muss alles dafür getan werden, dass der Verlust von Wohnraum verhindert wird. Menschen dürfen in dieser Situation nicht aus ihren Wohnungen zwangsgeräumt und in Notunterkünfte eingewiesen werden.

Vollstreckungsschutzanträgen gemäß §765a der Zivilprozessordnung (ZPO) muss nachgegeben werden, denn das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes muss geschützt werden.

Die Justizbehörden der Länder sollten mit den Amtsgerichten vereinbaren, Zwangsräumungen auszusetzen. Nicht nur, aber insbesondere in Zeiten fehlenden bezahlbaren Wohnraums sind Präventionsanstrengungen unverzichtbar.

Neben der Mietschuldenübernahme nach § 22 SGB II und § 36 SGB XII kommt bei den Bemühungen zum Wohnungserhalt den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII große Bedeutung zu.

Bereits 1992 hatte die BAG W bei der Verfassungskommission einen Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Wohnbedürfnisse eingereicht und u. a. gefordert: "Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht."

Aus diesem Grunde halten wir es für richtig, dass Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit sowie Zwangsräumungen bei Nichtverschulden von Mietrückständen durch die Mieterinnen und Mieter ausgesetzt und ausgeschlossen werden sollen.

VII. Wohnungslosigkeit beenden

Wohnungslosigkeit ist eine extreme Form von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Pandemie zeigt noch einmal verstärkt die Bedeutung des Wohnraums als Schutz- und Rückzugsort. Wir fordern deshalb mit Nachdruck "Wohnungen für wohnungslose Menschen".

Werena Rosenke Sabine Bösing

Geschäftsführerin BAG W stellv. Geschäftsführerin BAG W

Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe (2020): CORONA-Krise – Auswirkungen auf Menschen in Wohnungslosigkeit und Wohnungsnot - die BAG Wohnungslosenhilfe e. V. (BAG W) fordert ein 10-Punkte-Sofortprogramm

Abrufbar unter: https://www.bagw.de/de/neues/news.8169.html

BAG Wohnungslosenhilfe (2018): Gesundheit ist ein Menschenrecht, Empfehlung der BAG W zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen, Berlin

Abrufbar unter: https://www.bagw.de/de/publikationen/pos-pap/position_gesundheit.html